

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/232/2008/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.06.2008				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	26.08.2008				
Stadtrat	öffentlich	10.09.2008				

Titel:

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend beschriebenen Verkehrsflächen werden gewidmet.

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraßen.

Daheimstr. zwischen Kabelweg und Lutherplatz einschl. Stichstraßen in westliche Richtung (B-Plan 162, Daheimstr.)

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 06.07.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (StrGLSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	-
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt 10/08

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die zu widmenden Straßenabschnitte befinden sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen B-Planes 162 und wurden in Übereinstimmung mit den Festlegungen des B-Planes 2005 in die Verantwortung der Stadt Dessau übernommen. Sie befinden sich zwischen Kabelweg und dem bereits vor 1993 (Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes) vorhandenen Straßenteil der Daheimstraße bzw. verlaufen von diesem Abschnitt in westliche Richtung (2 Stichstraßen).

Die Verkehrsflächen befinden sich bereits in der Nutzung durch die Allgemeinheit.

Die betroffenen Flurstücke 9300,9301,9303,9304,9306,9312 und 9313 2225 und 2221 der Gemarkung Dessau, Flur 43 befinden sich noch im Eigentum des Erschließungsträgers. Dieser ist vertraglich verpflichtet, die Flächen kostenfrei in das Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau zu übertragen. Durch Amt 80-4 wird am Abschluss des notariellen Vertrages gearbeitet mit dem Ziel, den Vertrag noch in diesem Jahr abzuschließen.

Die genannten Straßenabschnitte dienen dem Verkehr innerhalb der Stadt und der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie sind somit als Gemeindestraßen einzustufen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß § 6 Landesstraßengesetz (dingliches Verfügungsrecht) sind für diese Straßen erfüllt.

Aufgrund des seit 2005 bestehenden Rechtsstreites zwischen der Stadt und dem Landesverwaltungsamt hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit für straßenrechtliche Verfahren wurden die Widmungen ausgesetzt mit dem Ziel, die Verfahren nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts möglichst mit einem geringen Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Das Verwaltungsgericht Dessau hat am 23. Mai 2007 zu unseren Gunsten entschieden, jedoch ist jetzt eine Klage beim OVG Magdeburg anhängig. Ein Entscheidungstermin ist nicht bekannt.

In der neuen Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau fehlt auf Grund der unklaren Rechtslage eine Regelung analog § 10a der „alten“ Hauptsatzung der Stadt Dessau zur Übertragung von Entscheidungsvollmachten auf den Oberbürgermeister.

Die Widmung erfolgt nun im Rahmen der Abarbeitung der anstehenden straßenrechtlichen Verfahren, weil eine Verzögerung auf unbestimmte Zeit trotz des höheren Arbeitsaufwandes (Beschlussfassung im Stadtrat und nicht wie bisher im Rahmen der OB-Dienstberatung) nicht gerechtfertigt ist.

Anlage 2:

Übersichtsplan